



# S a t z u n g

(in der Fassung vom 27.5.2015)

## **Abschnitt 1: Name und Sitz des Vereins**

### **§ 1**

1. Für Schaumburg – Lippe ist am 16. November 1999 in Bergkirchen ein Hospizverein gegründet worden. Er führt den Namen  
„Hospizverein Schaumburg – Lippe e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter der Nummer VR 802 registriert.

## **Abschnitt II**

### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

#### **§ 2**

1. Der Verein arbeitet
  - a) Überparteilich, überkonfessionell, unabhängig, selbstlos, uneigennützig und Ökumenisch,
  - b) In Ergänzung zu den Tätigkeiten der Ärzte und Ärztinnen, Diakonie – und Caritasstationen, Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen, Wohlfahrtsverbänden, stationären Einrichtungen, behördlicher Hilfe, usw.,
  - c) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
3. Der Verein darf
  - a) Seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden,
  - b) Personen nicht begünstigen durch unverhältnismäßig hohe Vergütung und durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

#### **§ 3**

1. Zweck des Vereins ist die Begleitung pflegebedürftiger, schwerkranker, sterbender und trauernder Menschen. Die Mitglieder des Vereins verstehen sich in der Tradition eines christlichen Menschenbildes, das den Menschen beschreibt im gegenüber zu Gott. Damit ist die Überzeugung angesprochen, dass menschliches Leben sich nicht selbst verdankt.

Das gibt den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Kraft, in jedem Menschen dessen einzige Würde als Person auch an den Grenzen des Lebens zu achten. Menschliches Leben wird damit in jedem Lebensabschnitt als unverfügbar betrachtet und der Tod als ein Teil des Lebens angenommen. Daraus folgt für den Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden, diese als Einheit von Körper, Geist und Seele wahrzunehmen und anzusprechen. Die Begleitung ist Ausdruck voraussetzungsloser Nächstenliebe. Sie geschieht im gegenseitigen Geben und Nehmen und ist nicht erfolgsorientiert. Sie bietet Menschen die Möglichkeit, unfertiges und schmerzvoll erlebtes Leben auszuhalten und anzunehmen und sich mit Fragen von Schuld und Vergebung auseinanderzusetzen. Dieser Lebensbeistand in Form der Begleitung soll sowohl zu Hause als auch in stationären Einrichtungen, wie z. Bsp. Altersheimen, Krankenhäusern und im stationärem Hospiz geschehen.

2. Diese Satzungszwecke sollen verwirklicht werden durch:
  - a) die Organisation der Hospizarbeit,
  - b) die Organisation von Vorbereitungsseminaren und der fachlichen Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - c) Gesprächsgruppen für Angehörige und Freunde,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Fachlichen Austausch mit Ärzten und Ärztinnen, Krankenpflegern u. –schwestern, Kinderkrankenpflegen und –schwestern, Altenpflegerinnen und –pfleger, Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen, Seelsorgern und Seelsorgerinnen u.a.,
  - f) Kooperation mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen, Hochschulen, Kommunen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland u.a.,
  - g) Die Einrichtung und den Betrieb eines Hospizhauses.

### **Abschnitt III Organe des Vereins**

#### **§ 4**

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat, der bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt werden kann.

### **Abschnitt IV Mitgliedschaften und Mitgliederversammlungen**

#### **§ 5**

1. Mitglieder können werden
  - a) Volljährige natürliche Personen,
  - b) Juristische Personen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen (Poststempel des Ablehnungsschreibens) Widerspruch beim Verein eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### **§ 6**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Begleitung verpflichten sich zur fachlichen Vorbereitung und zur Teilnahme an der fachlichen Begleitung ihrer Tätigkeit.

#### **§ 7**

1. Eine Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Tod
  - Ausschluss.
  -
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Der Ausschluss erfolgt,

- a) Wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen Über ein Jahr im Rückstand ist,
- b) Nach wiederholtem oder groben Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern,

Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Innerhalb von vier Wochen ( Poststempel ) ist gegen den Ausschließungsbeschluss ein schriftlicher Widerspruch möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.

4. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen auch nicht auf Erstattung von eingezahlten Beträgen.

## § 8

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Juristische Personen lassen sich durch eine/n Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung vertreten.  
Bevollmächtigte und deren Widerruf sind dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.  
Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Bei Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus Wahlleiter/in, Protokollführer/in und Beisitzer/in.
7. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

## -§9-

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes (7 Personen ),
2. Beschluss über Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

3. Wahl von 2 Kassenprüfern / prüferinnen (zu Beginn eine/n für 1 Jahr und eine/n für zwei Jahre; danach jedes Jahr einen/e für 2 Jahre) eine/r von beiden sollte Rechnungsprüfer der Ev.- lutherischen Landeskirche Schaumburg – Lippe sein.
4. Vorausschau auf die wirtschaftliche Entwicklung des lfd. Jahres,
5. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes durch den Vorstand,
6. Entgegennahme des von zwei Kassenprüfer/innen zu erstellenden Prüfberichtes,
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin,
8. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
9. Bildung von Arbeitsgruppen,
10. Beschlussfassung bzgl. Widerspruch von ausgeschlossenen Mitgliedern oder von Bewerbern für die Mitgliedschaft,
11. Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
12. Beschluss über Auflösung des Vereins.

## **Abschnitte V Vorstand und Beirat**

### **§ 10**

1. Der Vorstand besteht aus sieben Vereinsmitgliedern, und zwar  
dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Hospizbeauftragten der Ev. – luth. Landeskirche Schaumburg – Lippe,  
und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern ohne festen Aufgabenbereich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, auf Antrag in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der/die Hospizbeauftragte der Ev. – luth. Landeskirche Schaumburg – Lippe ist ein vom Vorstand berufenes Vorstandsmitglied mit vollem Stimmrecht.  
Die Wahl zum Vorstand erfolgt in zwei Gruppen und zwar
 

1. Vorsitzende/r	2. Vorsitzende/r
Schriftführer/in	Schatzmeister/in
1 Beisitzer/in	1 Beisitzer/in
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
4. Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB ; je zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wovon einer der/die 1. Vors. oder der/die 2. Vors. sein soll
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen können ihnen vom Verein erstattet werden.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes festgelegt werden.
7. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt sieben Tage vor der Sitzung schriftlich (evt.- auch elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung.

- § 11 -

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung sowie die Vertretung des Vereins nach außen.

- § 12 -

1. Der bei Bedarf zu bildende Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Kirche, Wohlfahrt, Kommunen, Krankenkassen und Hochschulen, sonstigen juristischen Personen und Fachleuten aus den Berufsgruppen der Ärzte, Seelsorger, der pflegerischen und Sozialberufe, der Psychotherapeuten, psychologen, Juristen und anderen.
2. Aufgaben des Beirats sind die ideelle und praktische Unterstützung der Vereinsarbeit und die Beratung des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Beirats können von der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgeschlagen werden. Sie werden vom Vorstand berufen.
4. Zum Beirat gehören sieben bis elf Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.
5. Der Beirat wählt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin für zwei Jahre.
6. Das dafür zuständige Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Beirats nach Bedarf – oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats es wünschen – ein. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Beiratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Zu den Beiratssitzungen können weitere Fachleute eingeladen werden.

**Abschnitt VI**  
**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung;**  
**Verwaltung und Finanzierung**

-§13 -

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3. Beschlüsse werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes finden geheime Abstimmungen statt. Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig, schriftliche Abstimmung bei Abwesenheit ebenfalls nicht .
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen vorher schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel – Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### **-§14-**

Über alle Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Schriftführer oder der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied, bzw. einem Beiratsmitglied zu unterschreiben. Protokolle, außer den vertraulichen Personalangelegenheiten, sind sich gegenseitig zur Kenntnis zu geben und in den Akten des Vereins aufzubewahren.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zu übersenden. Sie gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen (Poststempel) schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Einsprüche sind auf der jeweiligen nächsten Sitzung oder Versammlung abzuhandeln.

Beschlüsse und Mitteilungen des Vereins werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht.

#### **-§15-**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel und andere.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Nach dem 01.06. des laufenden Jahres eingetretene Mitglieder entrichten 50 % des Jahresbeitrages.
3. Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder Ratenzahlung zu bewilligen.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
5. Angestellte des Vereins haben kein Stimmrecht.

6. Nach Einstellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin übt dieser/diese seine/ihre Tätigkeit nach Anweisung des Vorstandes aus.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Abschnitt VII: Auflösung des Vereins und Schlussbestimmung**

### **-§16-**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Schaumburg – Lippe und muss von dieser ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke im Sinn des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

### **-§17-**

Diese Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.11.1999 beraten und beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bergkirchen, den 16.11.1999

Diese Satzung ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.5.2015 geändert und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bergkirchen, den 27.5.2015